Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/20 4Ob557/87 (4Ob558/87), 1Ob562/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1987

Norm

ABGB §1014
ABGB §1299 C
RAO §9

Rechtssatz

Vertritt etwa ein Rechtsanwalt im Zuge seiner Vertretungstätigkeit in einem Punkt eine unrichtige Rechtsauffassung, ohne daß dies nachteilige Folgen für seinen Klienten hat, so rechtfertigt dies auch nicht den Verlust oder auch nur eine Kürzung seines Entgeltanspruches.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 557/87
  Entscheidungstext OGH 20.10.1987 4 Ob 557/87
- 1 Ob 562/89
  Entscheidungstext OGH 11.10.1989 1 Ob 562/89
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0038735

Dokumentnummer

JJR_19871020_OGH0002_0040OB00557_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at